



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 25/2017

Datum: 05.09.2017

Datum	Inhalt	Seite
23.08.2017	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 2
29.08.2017		
04.09.2017		
04.09.2017	Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 5
04.09.2017		
04.09.2017		
04.09.2017		
04.09.2017		
24.08.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	5 - 6
28.08.2017		

---

## Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Carsten, Reuther, geboren am 30.05.1974 in Gelsenkirchen, zuletzt wohnhaft in 48734 Reken, Halterner Straße 5,

ist ein Bescheid vom 07.08.2017, Aktenzeichen 32 60 50/19, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1176, Etage 1 C, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.08.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag  
gez.  
Ingrid Kleine-Sähling

---

Herrn Damian Okla, geboren am 10.04.1996 in Elblag, Polen zuletzt wohnhaft in NL-7534-HE Enschede, Glanerbrug, Arcadialaan 52, ist ein Bescheid vom 20.07.2017, Aktenzeichen 36.40.O-Ent -1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, den 29.08.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Michael Ulrich Wiemann, geboren am 20.01.1977 in Gelsenkirchen, zuletzt wohnhaft in RUS 109316 Moskau, Volgogradskiy Prospekt / Haus 6, ist ein Dokument vom 04.09.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.13268, zuzustellen.

Die Zustellung des Dokumentes in Russland wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2230, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 04.09.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Brösterhaus

---

**Bekanntmachungen****nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergie Marbeck GmbH & Co. BWK Betriebs KG mit Sitz in 46325 Borken, Greven Esch 15, hat mit Antrag vom 04.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage durch Einsatz eines anderen Generatortyps und die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs auf dem Grundstück in Heiden, Konzentrationszone2: Schlickbrook, Gemarkung: Heiden, Flur: 60, Flurstück: 30, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der WEA sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs bleibt auch die Immissionssituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02664 2017-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

---

Die Windkraft Heiden GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25, hat mit Antrag vom 16.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb von zwei Windenergieanlagen durch Einsatz eines anderen Generatortyps und die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs auf dem Grundstück in Heiden, Konzentrationszone2: Schlickbrook, Gemarkung: Heiden, Flur: 54, Flurstück: 33 und Flur 60, Flurstück 21 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der Windenergieanlagen sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs bleibt auch die Immissionssituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02788 2017-ag

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

---

Die Bürgerwindpark A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25, hat mit Antrag vom 16.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb von drei Windenergieanlagen durch den Einsatz eines anderen Generatortyps und die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs auf dem Grundstück in Heiden, Konzentrationszone 4: Elven, Gemarkung: Heiden, Flur: 56, Flurstücke: 16 und 93 und Flur: 57, Flurstücke 21 und 31 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der Windenergieanlagen sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs bleibt auch die Immissionssituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02790 2017-ag

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

Die Bürgerwindpark A31 Hohe Mark GmbH & Co. KG mit Sitz in 46359 Heiden, Leblicher Straße 25, hat mit Antrag vom 16.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb von drei Windenergieanlagen durch Einsatz eines anderen Generortyps und die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs auf dem Grundstück in Heiden, Konzentrationszone 3: Branden, Gemarkung: Heiden, Flur: 42, Flurstück: 16, und Flur 43, Flurstücke 14 und 22 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der Windenergieanlagen sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch die Umstellung des Nachtbetriebs auf den Betriebsmodus BM IIs bleibt auch die Immissionssituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02793 2017-ag

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

---

Die WI Windinvest Zwei GmbH mit Sitz in 48727 Billerbeck, Ludgeristraße 37, hat mit Antrag vom 28.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage durch den Einsatz eines geänderten Generortyps auf dem Grundstück in Gescher, Estern, Gemarkung: Estern, Flur: 8, Flurstück: 22 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der Windenergieanlage sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch den nur geringfügig abweichenden Schalleistungspegel bleibt auch die Immissionssituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02889 2017-ag

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

---

Die WI Windinvest Zwei GmbH mit Sitz in 48727 Billerbeck, Ludgeristraße 37, hat mit Antrag vom 28.08.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage durch Einsatz eines geänderten Generortyps und Festlegung des Betriebsmodus zur Nachtzeit auf dem Grundstück in Gescher, Estern, Gemarkung: Estern, Flur: 8, Flurstück: 136 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da Standort, Dimensionen und äußeres Erscheinungsbild der Windenergieanlage sowie die eingesetzten Stoffe unverändert bleiben, hat die Änderung auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Gefahrenschutz, den Schattenwurf, den Luftverkehr, den Gewässer- und Bodenschutz, den Denkmalschutz und die Kulturlandschaft sowie den Landschafts-, Natur- und Artenschutz keine Auswirkungen. Durch den nur geringfügig abweichenden Schalleistungspegel bleibt auch die Immissionsituation zur Nachtzeit unverändert. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.09.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02890 2017-ag

Im Auftrag  
gez.  
Walter Hüsken

---

### **Bekanntmachungen**

#### **gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 20.03.2017 beantragt die Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau und die Renaturierung des Gewässers Nr. 1700 des Wasser- und Bodenverbandes „Vechtegebiet“.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/56033

Borken, den 24. August 2017

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 02.12.2016 beantragt die GFA-Golfsport-Freizeitanlagen GmbH & Co. KG, Schmäinghook 36, 48683 Ahaus, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung von drei Teichanlagen und zwei Holzbrücken über ein Fließgewässer auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 7.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/55800

Borken, den 28. August 2017

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume